



## Informationen 1/2002

(auch im Internet unter [www.rzvk-saar.de](http://www.rzvk-saar.de))

Saarbrücken, 01. Februar 2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über die

### **Reform der Zusatzversorgung (Teil 2)**

Die heutigen Informationen knüpfen an die Ihnen bereits zugegangenen Informationen 4/2001 vom 12.12.2001 an und geben Auskünfte über die bisher vorliegenden weiteren Erkenntnisse.

Die Redaktionsverhandlungen zur Umsetzung des Altersvorsorgeplans 2001 in tarifvertragliche Regelungen werden in Kürze aufgenommen und sollen bis zur 8. Kalenderwoche abgeschlossen sein. Danach ist die Satzung der ZVK an das neue Recht anzupassen.

Wir bitten um Verständnis, dass erst danach die Beantwortung von Detailfragen zum zukünftigen Recht möglich ist.

Diese Informationen geben Ihnen Auskunft über:

- 1. den Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung durch eigene Beiträge**
- 2. die Entgeltumwandlung**
- 3. die neue Rentenformel mit Berechnungsbeispielen**
- 4. das Übergangsrecht für Pflichtversicherte mit Berechnungsbeispielen**
- 5. die Verfahrensweise bei Rentenanträgen ab 2002**
- 6. die zukünftige Finanzierung der Zusatzversorgung**

### **Zu 1.: Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung durch eigene Beiträge**

Durch die Schließung des an der Beamtenversorgung orientierten Gesamtversorgungssystems wird den Arbeitnehmern nunmehr die Möglichkeit eröffnet, im Wege der privaten Eigenvorsorge eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung durch eigene Beiträge unter Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung nach § 10a EStG (sog. **Riester-Rente**) aufzubauen (Förderung durch Zulagen oder Sonderausgabenabzug).

Entsprechend einer gemeinsamen Erklärung der Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes werden die kommunalen Zusatzversorgungskassen den bei Ihnen versicherten Arbeitnehmern die Möglichkeit eröffnen, innerhalb der Zusatzversorgung die „Riester-Förderung“ zu nutzen und ihre Versorgung durch eigene Beiträge und staatlich geförderte Zulagen zu erhöhen. Die freiwilligen Beiträge werden ausschließlich zur Finanzierung der individuellen Ansprüche verwendet und in einem gesonderten Vermögensstock gesichert.

**Die Kassen entwickeln z.Z. entsprechende Modelle für eine „Zusatzversorgung aus einer Hand“. Wir werden in wenigen Wochen den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unserer Mitglieder ein attraktives und konkurrenzfähiges Angebot unterbreiten.**

Aufgrund der im Vergleich zur privaten Versicherungswirtschaft günstigen Kostenstruktur der Zusatzversorgungskassen (keine Werbungs- und Provisionsaufwendungen sowie keine Gewinnausschüttungen) ist zu erwarten, dass unser Altersvorsorgeangebot ein konkurrenzfähiges Preis-Leistungs-Verhältnis aufweisen wird, da alle Erträge nach Abzug der Verwaltungskosten in die Leistungen einfließen.

Die Förderung nach § 10a EStG ist nur für eigene freiwillige Beiträge des Arbeitnehmers möglich. Freiwillige Mehrzahlungen des Arbeitgebers könnten nach entsprechender satzungsrechtlicher Regelung ebenfalls geleistet werden; sie führen zu zusätzlichen Versorgungspunkten, werden aber steuerlich nicht gefördert. Über diesen Weg könnte z.B. eine „Nachversicherung“ für ehemalige Beamte abgewickelt werden.

Die Arbeitnehmer sind darauf hinzuweisen, dass die volle staatliche Förderung für das Jahr 2002 auch noch am Ende des Jahres beantragt werden kann. Von voreiligen Abschlüssen ist dringend abzuraten.

### **Zu 2.: Entgeltumwandlung**

Ab dem 01.01.2002 hat grundsätzlich jeder Arbeitnehmer einen gesetzlichen Anspruch auf Entgeltumwandlung bis zu 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Macht ein Arbeitnehmer von diesem Recht Gebrauch, so muss der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung oder – ersatzweise – durch Direktversicherung in eine entsprechende Versorgungsleistung „umwandeln“. Dieser Anspruch kann jedoch durch Tarifvertrag eingeschränkt werden.

Von dieser Möglichkeit haben die Tarifpartner im Altersvorsorgeplan 2001 nach § 17 Abs. 3 Betriebsrentengesetz Gebrauch gemacht. Danach ist die Entgeltumwandlung vorerst für alle Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes ausdrücklich ausgeschlossen; die Tarifvertragsparteien haben sich aber eine Verhandlungszusage für eine tarifvertragliche Regelung gegeben.

**Wir machen daher ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Sie Wünschen von Arbeitnehmern nach einer Entgeltumwandlung im Hinblick auf den tarifvertraglichen Ausschluss im Altersvorsorgeplan 2001 nicht nachkommen dürfen.**

Die Zusatzversorgungskassen werden – sobald dies tarifrechtlich möglich ist – auch ein Angebot zur Entgeltumwandlung vorlegen.

### **Zu 3.: Neue Rentenformel mit Berechnungsbeispielen**

Wie wir Ihnen bereits mit *Informationen 4/2001* mitteilten, berechnet sich die neue Zusatzrente wie folgt:

$$\frac{\text{zusatzversorgungspfl. Entgelt}}{\text{Referenzentgelt}} \times \text{Altersfaktor} = \text{Versorgungspunkt (VP)}$$

$$\text{VP} \times \text{Messbetrag} = \text{Zusatzrente}$$

hierzu die **Begriffsdefinitionen**

Referenzentgelt = durchschnittliches jährliches Arbeitsentgelt  
(voraussichtlich 30.000 € / 2.500 € monatlich)

Messbetrag = 0,4 % des monatlichen Referenzentgeltes = 10 €

Altersfaktor = Gewichtung der Beiträge entsprechend dem Alter des Versicherten im Jahr der Beitragszahlung, vgl. Alterstabelle

**Berechnungsbeispiel 1** für die monatliche Zusatzrente:

Das Jahreseinkommen eines 25jährigen Arbeitnehmers beträgt 27.000 €. Das Einkommen des Versicherten wird in ein Verhältnis zu einem Referenzentgelt gesetzt, welches 30.000 € beträgt. Der Verhältniswert wird dann mit den für das jeweilige Lebensalter zustehenden Versorgungspunkten (Altersfaktor) multipliziert.

Berechnung:

$$\frac{27.000 \text{ €}}{30.000 \text{ €}} = 0,9 \text{ (Verhältniswert)} \quad 0,9 \times 2,4 \text{ (Altersfaktor)} = 2,16 \text{ VP}$$

Bei einem Messbetrag von 10 € je Versorgungspunkt ergibt sich aus diesem Jahr ein Rentenanspruch von  $2,16 \times 10 \text{ €} = 21,60 \text{ €}$  Rente monatlich.

### **Berechnungsbeispiel 2:**

Das Jahreseinkommen eines 50jährigen Arbeitnehmers beträgt 36.000 €.

$$\frac{36.000 \text{ €}}{30.000 \text{ €}} = 1,2 \text{ (Verhältniswert)}$$

Somit werden  $1,2 \times 1,1$  (Altersfaktor) = 1,32 Versorgungspunkte in diesem Jahr erworben.

Bei einem Messbetrag von 10 € je Versorgungspunkt ergibt sich aus diesem Jahr ein Rentenanspruch von  $1,32 \times 10 \text{ €} = 13,20 \text{ €}$  Rente monatlich.

Die Gesamrente ergibt sich dann aus der Summe der bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkte.

### **Zu 4.: Übergangsrecht für Pflichtversicherte mit Berechnungsbeispielen**

#### **4.1 Pflichtversicherte, die am 01.01.2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben (rentennahe Jahrgänge)**

In diesen Fällen ist auf der Grundlage der am 31.12.2000 geltenden Satzungsbestimmungen unter Berücksichtigung der am 31.12.2001 maßgeblichen Bemessungsgrößen einmalig die individuell bestimmte Versorgungsrente des Beschäftigten im Alter von grundsätzlich 63 Jahren als Ausgangswert zu ermitteln.

Sowohl die Mindestgesamtversorgung als auch die Regelung über einen Mindestbetrag nach § 44a ZVKS sind zu berücksichtigen. Für die anzurechnende gesetzliche Rente sind die persönlichen Daten des Versicherten maßgeblich. Von diesem Ausgangswert ist die vom 01.01.2002 an nach dem Punktemodell noch zu erwerbende Zusatzrente abzuziehen. Die Differenz wird als Besitzstandsrente in Versorgungspunkte umgerechnet.

#### **Beispiel für die Umrechnung der Besitzstandsrente in Versorgungspunkte:**

Die zum 31.12.2001 auf das 63. Lebensjahr hochgerechnete Anwartschaft auf Versorgungsrente beträgt z.B. 300 €.

Diese Besitzstandsrente wird in Versorgungspunkte umgerechnet und in das Punktemodell transferiert:

$$\frac{\text{Besitzstandsrente } 300 \text{ €}}{\text{Messbetrag } 10 \text{ €}} = 30 \text{ Versorgungspunkte (VP)}$$

Bei Eintritt des Versicherungsfalles werden die vom 01.01.2002 an bis zum Versicherungsfall zusätzlich erworbenen Versorgungspunkte hinzuaddiert (vgl. Ziff. 3). Aus der Summe aller Versorgungspunkte ergibt sich die Zusatzrente.

Für die Ermittlung der besitzgeschützten Rentenanwartschaften der über 55jährigen Versicherten ist eine Auskunft der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich. Wegen der großen Zahl der Versicherten dieser Altersgruppe aus dem gesamten Bereich des öffentlichen Dienstes wird es einen beträchtlichen Zeitraum in Anspruch nehmen, bis uns für alle betroffenen Arbeitnehmer/-innen diese Auskünfte zur Verfügung stehen. Darüber hinaus benötigt die ZVK für die Berechnung der Anwartschaft-

ten zum 31.12.2001 einmalig Angaben zum Familienstand bzw. zur Kindergeldberechtigung am Stichtag 31.12.2001. Wir werden durch geeignete Maßnahmen versuchen, schnellstmöglich diese Daten zu erhalten.

Die Zusatzversorgungskasse wird daher voraussichtlich nicht vor der zweiten Hälfte des Jahres 2002 in der Lage sein, Auskünfte über die neu festgestellten Zusatzversorgungsanwartschaften zu erteilen. Selbstverständlich werden wir Versicherte, bei denen der Beginn der Rente unmittelbar bevorsteht, vorrangig behandeln.

#### **4.2 Pflichtversicherte, die am 01.01.2002 das 55. Lebensjahr nicht vollendet haben**

Die Anwartschaften dieser Versicherten sind nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 BetrAVG zum Stichtag 31.12.2001 zu ermitteln, in Versorgungspunkte umzurechnen und entsprechend in das Punktemodell zu transferieren. Beispiel für die Berechnung der Anwartschaft und die Umrechnung in Versorgungspunkte:

- a) Anwartschaften werden nach den Berechnungsvorgaben des § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet.

#### **gesamtversorgungsfähiges Entgelt zum 31.12.2001**

Jahre	Regelentgelt	Anp.faktor	Entgelt nach Anpassung
	€		€
1999	37.679,49	1,0167	38.308,74
2000	38.239,06	1,0167	38.877,65
2001	38.939,14	1,0000	<u>38.939,14</u>
			116.125,53

zugehörige Umlagemonate = 36 Monate

116.125,53 € : 36 Monate = 3.225,71 €

#### **Voll-Leistung**

gv-Entgelt	3.225,71 €
fiktive Abzüge (Lohnsteuer nach St.Kl. III/0, Belastung aus Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen)	1.134,34 €
fiktives Nettoarbeitsentgelt	2.091,37 €
Höchstversorgungssatz – netto	91,75 %
Gesamtversorgung netto ( 2.091,37 € x 91,75 %)	1.918,83 €
abzüglich Grundversorgung (gesetzl. Rente)	1.411,22 €
Voll-Leistung (65. Lebensjahr)	507,61 €
Versorgungssatz	49,12 %
(Versorgungssatz = Zeiten der Pflichtversicherung vom 17.03.1980 bis 31.12.2001 = 262 Monate 262 Mon. : 12 = 21,83 Jahre x 2,25 % = <u>49,12 %</u> )	
<b><u>Zusatzrente</u></b>	<b><u>249,34 €</u></b>

b) Umrechnung der Zusatzrente in Versorgungspunkte

249,34 € : 10 € Messbetrag = 24,9340 Versorgungspunkte (VP), die in das Punktemodell transferiert werden; neu erworbene VP ab Januar 2002 werden zu den 24,9340 VP hinzuaddiert.

**Zu 5.: Verfahrensweise bei Rentenanträgen ab 2002**

Die von den Tarifvertragsparteien beschlossenen Änderungen der Zusatzversorgung ergeben - wie oben dargelegt - ab dem Jahr 2002 erhebliche Neuerungen für die Berechnung der Zusatzrenten.

Eine endgültige Rentenfestsetzung auf der Grundlage des neuen Rechts ist uns erst möglich, wenn die rechtlichen Einzelheiten des neuen Versorgungstarifvertrages festgelegt sind und die technische Umsetzung erfolgt ist.

Wir bitten die Versicherten in Anbetracht dieser Situation um Verständnis dafür, dass wir ihren Rentenantrag momentan noch nicht abschließend bearbeiten können. Wir werden daher in allen Versicherungsfällen nach dem 31.12.2001 – ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs – zunächst die Rente als Vorschuss auszahlen.

Die Rentner erhalten, nachdem die geänderten Rechtsgrundlagen feststehen und die technische Umsetzung erfolgt ist, unaufgefordert die endgültige Rentenberechnung unter Verrechnung der Vorschüsse. Sollten sich dabei im Einzelfall Überzahlungen ergeben, müssten wir diese allerdings mit der laufenden Rentenzahlung verrechnen.

Bis auf Weiteres soll daher folgendermaßen verfahren werden:

Die bisher zur Verfügung gestellten Antragsformulare können vorläufig weiter verwendet werden.

Die ZVK zahlt im Rentenfall für Versicherte, die am 01.01.2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben, einen angemessenen Vorschuss, dessen Höhe sich grundsätzlich am bisherigen Leistungsrecht orientiert und für die Versicherte, die am 01.01.2002 das 55. Lebensjahr nicht vollendet haben, die Mindestrente als Vorschuss.

**Zu 6.: Zukünftige Finanzierung der Zusatzversorgung**

Nach Ziff. 4 des Altersvorsorgeplanes 2001 regelt grundsätzlich jede Kasse ihre Finanzierung selbst.

Ob die ZVK die bisherige **Umlagefinanzierung** beibehält oder z.B. auf ein **getrenntes System** umsteigt, wonach die Anwartschaften für neu eingestellte Arbeitnehmer voll kapitalfinanziert und Rentenansprüche und Anwartschaften für den Bestand über einen einheitlichen Umlagesatz gedeckt werden, wird erst nach Vorlage eines bereits in Auftrag gegebenen versicherungsmathematischen Gutachtens und nach Beratungen in den Gremien der Kasse entschieden werden können.

Die Entscheidung über das Finanzierungssystem wird davon abhängen, in welcher Höhe der Finanzbedarf für sämtliche am Stichtag 31.12.2001 bestehenden Verpflichtungen (Altlasten) auf der Grundlage des tarifvertraglich festgelegten Besitzstandes durch das versicherungsmathematische Gutachten ermittelt wird.

Eine vorhandene Deckungslücke wird auf Dauer durch einen steuerfreien Zuschuss der Arbeitgeber, das **sog. Sanierungsgeld**, geschlossen. Hierdurch sollen Fehlbeiträge ausgeglichen werden, die durch die laufende Umlage nicht gedeckt sind. Wie Ihnen bekannt ist, reichen die bisherigen Umlageeinnahmen nicht aus, die Versorgungsleistungen zu decken; hierzu sind in der Vergangenheit Vermögenserträge zur Deckung herangezogen worden.

Ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf hat sich innerhalb des letzten Deckungsabschnitts aus folgenden Gründen ergeben:

- Die Reform der Einkommensteuer und die Absenkung des Rentenversicherungsbeitrages durch die Einführung der sog. Ökosteuer führte von 1999 an bei der Berechnung der Gesamtversorgung in Folge der deutlich höheren fiktiven Nettoarbeitsentgelte zu höheren Versorgungsrenten.
- Im Jahr 2000 wurden die gesetzlichen Renten aufgrund einer Gesetzesänderung nicht entsprechend dem Anstieg der Nettolöhne angepasst sondern entsprechend der Preissteigerungsrate. Daraus ergaben sich im Rahmen des Gesamtversorgungssystems weitere Mehrbelastungen.
- Die Neuregelung der Berechnung der Gesamtversorgung in Teilzeitfällen und die gesetzliche Neuregelung der Leistungen für vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschiedene Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes durch § 18 BetrAVG ab 01.01.2001 hatte weitere Mehrausgaben in der Zusatzversorgung zur Folge.

Diese Entwicklungen waren im Jahre 1998 zum Zeitpunkt der Festsetzung des für den Deckungsabschnitt 1999 bis 2003 festgelegten Umlagesatzes von 7 % bzw. 7,5 % nicht absehbar und konnten deshalb nicht berücksichtigt werden.

Bei der Verteilung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs (Sanierungsgeld) können nun auch die aus den jeweiligen Mitgliedschaften hervorgehenden Rentenlasten neben den Zusatzversorgungspflichtigen Entgelten berücksichtigt werden. Die Festlegung der Finanzierungsgestaltung bedarf der Entscheidung in den Gremien der ZVK und der Umsetzung in das Satzungsrecht der ZVK.

Über die weitere Entwicklung der Reform der Zusatzversorgung werden wir Sie selbstverständlich fortlaufend informieren.

Die *Informationen 4/2001* und *1/2002* über die Reform der Zusatzversorgung sind auch im Internet unter: [www.rzvk-saar.de](http://www.rzvk-saar.de) abrufbar.

**Bitte geben Sie diese Informationen in geeigneter Weise auch an Ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiter. Vielen Dank.**

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Sieger  
Direktor

